

BGE 66 III 52

Bundesgericht (BGE), 1940-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_66_III_52

FR: ATF 66 III 52

IT: DTF 66 III 52

Volltext

. i: Stundung für die Hotel- und die Stickereiindustrie. N° 15. c, entrant des pouvoirs dans les mains de Pierre Henry n'était pas imposée par des circonstances indépendantes de la volonté des actionnaires, le bénéfice de la suspension devra être refusé. S'il ne doit l'être pour ce motif, l'Auto-rite cantonale recherchera si la société débitrice n'aurait pas eu la possibilité, le service militaire de son administrateur se prolongeant, de charger une autre personne de la représenter ; dans ce cas également, le libre cours devrait être donné à la poursuite. Par ces motifs, la Chambre des Poursuites et des Faillites prononce : Le recours est admis, la décision attaquée est annulée et la cause renvoyée à l'Autorité cantonale pour qu'elle statue à nouveau dans le sens des considérants. B. Stundung für die Hotel- und die Stickereiindustrie. Sursis en faveur de l'industrie hôtelière et de la broderie. BESCHIED DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER AVIS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 15. Bescheid vom 14. Oktober 1940 an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes des Kantons Luzern. Stundung für die Hotel- und Stickereiindustrie, Verordnung des Bundesrates vom 3. November 1939, Vorverfahren gemäss Art. 17/18: Die Nachlassbehörde oder deren Präsident kann nun ersetzt durch Verordnung vom 22. Oktober 1940 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und die Stickereiindustrie ; vgl. deren Art. 42 H. Stundung für die Hotel- und die Stickereiindustrie. Xoi, 33 die Einstellung der Betreibungen in angestimmter, tmer 'YeiOit, befristen, in dem :))inne, daSH beim AUOibleiben der Berichte" der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft nach Ablauf der I: Stickereiindustrie, N° 15, werden. In den andern Fällen, aus den Monaten April, Mai und Juli liasse noch kein Zirkularschreiben an die Gläubiger ergehen können. Es frage sich, ob nicht ein summarischeres Verfahren, ohne den Versuch einer freiwilligen Verständigung, vorzuziehen wäre. - Mit Eingabe vom 30. September 1940 unterbreitete die erwähnte Luzerner Behörde die Angelegenheit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes. Diese hat folgenden Bescheid erteilt: Art. 17 der Verordnung vom 3. November 1939 lautet: « Nach Einreichung des Gesuches kann der Präsident der Nachlassbehörde durch einstweilige Verfügung die hängigen Betreibungen einstellen. Erscheint das Gesuch nicht zum Vorneherein als aussichtslos, so holt die Nachlassbehörde darüber die Vernehmung der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft ein. Diese prüft die finanzielle Lage des Schuldners und ihre Ursachen anhand der eingereichten Belege. Sie kann von ihm und den Gläubigern auch ergänzende Aufschlüsse verlangen. Wenn die Hotel-Treuhand-Gesellschaft eine Stundung zur Aufrechterhaltung der ökonomischen Existenz des Schuldners für notwendig hält, so sucht sie eine freiwillige Zustimmung der Gläubiger dazu zu erzielen. » Während der Bundesbeschluss vom 28. September 1934 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern in Art. 5 die Bauernhilfsorganisation zur Antragstellung an die Nachlassbehörde binnen dreier Monate verpflichtet, sieht die oben

erwähnte Bestimmung weder eine von der Verordnung selbst bemessene noch eine von der Nachlassbehörde zu bemessende Frist für die Berichterstattung der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft (SHTG) vor. Daraus folgt indessen nicht, dass die SHTG die ihr obliegende Prüfung und die Einigungs-verhandlungen beliebig lange fortsetzen oder sogar ver-zögern dürfe, und dass der Nachlassbehörde nichts anderes übrigbleibe, als die einstweilig verfügte Einstellung der Stundung für die Hotel- und die Stickereimlustrie. N° 15. 55 Beteiligungen gegen den Schuldner andauern zu lassen und untätig zuzuwarten, bis der Bericht der SHTG eintrifft. Zu welchen unhaltbaren Zuständen dies führen müsste, beweisen die gemeldeten Fälle, in denen der Bericht der SHTG seit mehreren (bis zu acht) Monaten aussteht, ohne dass eine so lange Dauer der Prüfung und der Einigungs-verhandlungen sachlich gerechtfertigt erschiene. Der Nachlassbehörde muss gestattet sein, einer ungebührlichen Verschleppung des Verfahrens, auf dessen rasche Erledigung in manchen Fällen zahlreiche Gläubiger angewiesen sind, durch geeignete Massnahmen entgegenzutreten. Art. 17 I der Verordnung stellt die Einstellung der hängigen Beteiligungen, womit nach einer sich aufdrängenden ausdehnenden Auslegung ohne weiteres das Verbot neuer Beteiligungen verbunden ist, in das Ermessen des Präsidenten der Nachlassbehörde (c(kann einstellen I»~. SO gut wie die Verweigerung der Einstellung ist nun gegebenenfalls deren Befristung und auch der Widerruf zulässig, dieser gerade etwa dann, wenn die zur Durchführung und Beendigung des Vorverfahrens hinreichende Zeit verstrichen ist. Statt auf Grund solcher Feststellung ohne weiteres die einstweilig verfügte Einstellung der Beteiligungen zu widerrufen, wird allerdings in der Regel die nachträgliche Ansetzung einer kurzen Frist an die SHTG und den Schuldner vorzuziehen sein, damit Gelegenheit geschaffen werde, ein nicht vom Fleck gekommenes Vorverfahren nun mit einiger Anstrengung doch noch zu einem nützlichen Abschluss zu bringen. Um diesem Verfahren von Anfang an den nötigen Antrieb zu geben, empfiehlt es sich jedoch, in Zukunft jeweilen die Einstellung der Beteiligungen von vornherein nach freiem Ermessen auf diejenige Zeit zu befristen, binnen deren der Bericht der SHTG bei beförderlicher Behandlung vorliegen soll, und die Frist ausdrücklich (unter Mitteilung an den Schuldner und die SHTG) in dem Sinne anzusetzen, dass nach deren Ablauf, falls der Bericht der SHGT nicht vorliegen sollte, unverzüglich die mündliche

t~ ti Verhandlung ll~ch Art. 19 der Verordnung angesetzt würde. Vorbehalten bleibt natürlich die Verlängerung der Frist, wenn dieS. als angezeigt erscheint, sei es auf Gesuch eines Beteiligten oder auch von Amtes wegen. Es darf aber in keinem Falle ausser acht gelassen werden, dass jede Verlängerung des in Frage stehenden Vorverfahrens eine Gefährdung der Gläubigerrechte bedeutet. Gerade bei verwickelten Verhältnissen sollte möglichst bald eine wirksame Aufsicht durch Sachwalter Platz greifen. Die Verordnung sieht eine Aufsicht (durch die SHTG) erst für die Dauer der Stundung vor (Art. 10/11). Schuldbeitreibungs- und Konkursrechtl Poursuite eL faillite. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR~TS DE LA CHAIBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 16. Entscheid vom 10. Oktober 1940 i. S. Bähr. AITestprosequierung, Art. 278 SchKG. 67 1. Die Arrestvollziehungs- bzw. ihre Aufsichtsbehörde hat zu befinden, ob der Arrest gemäss Abs. 4 dahingefallen und die Arrestgegenstände herauszugeben seien. 2. Zur Arrestprosequierung ist eine Klage im Ausland nur tauglich, wenn im Arrestkanton Urteile des ausländischen Staates grundsätzlich vollstreckbar sind; dann hat der Arrest bis zur Erledigung des Exequaturverfahrens in Kraft zu bleiben. Sind aber im Arrestkanton Urteile des ausländischen Staates von der Vollstreckung schlechtweg ausgeschlossen, so wird der

Arrest durch die dortige Klage nicht prosequiert. Validation du sequeatre. Art. 278 LP. 1. L'autorité chargée de l'exécution du sequestre ainsi que l'autorité de surveillance ont à décider si le sequestre est devenu caduc en vertu de l'art. 278 sI. 4 LP et s'il y a lieu à restitution des objets sequestres. 2. Une action intentée à l'étranger n'est susceptible de valider le sequestre que si les jugements rendus dans l'Etat en question sont exécutoires en principe dans le canton où le sequestre a été exécuté. En pareil cas le sequestre restera en vigueur jusqu'à la fin de la procédure d'exequatur. Dans le cas contraire, l'action introduite à l'étranger n'a pas pour effet de valider le sequestre. Convalida del sequestro (art. 278 LEF). 1. L'autorità cui incombe l'esecuzione del sequestro, come pure l'autorità di vigilanza debbono decidere se il sequestro è diventato caduco in virtù dell'art. 278 ep. 4 LEF e se gli oggetti sequestrati vanno restituiti. 2. Un'azione promossa all'estero può convalidare il sequestro soltanto se le sentenze pronunciate nello stato in questione sono, in massima, esecutive nel cantone ove il sequestro è AS 66 In - 1940 li

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.